

Freiburg im Breisgau, den 26. Februar 1996

Haushaltsplan und Steuerbeschuß des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1996 und 1997. — Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1996 und 1997. — Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1992 und 1993. — Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1996 und 1997 (Haushaltsrichtlinien 1996 und 1997). — Dritte Verordnung zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung.

Nr. 38

§ 3

Haushaltsplan und Steuerbeschuß des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1996 und 1997

A. Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1996 und 1997

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am
15. Dezember 1995 folgende

Haushalts- und Steuerbeschlüsse

gefaßt:

§ 1

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 1996 auf 771 000 000 DM und für das Haushaltsjahr 1997 auf 778 700 000 DM festgestellt.

§ 2

1. Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird für die Kalenderjahre 1996 und 1997 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.
2. Der Hebesatz gemäß Abs. 1 Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlasse der obersten Finanzbehörde der Länder vom 10. September 1990, BStBl. 1990 Teil I Seite 773 = Lohnsteuerkartei KiStG Karte 10) gelten auch weiterhin.

1. Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Bistumskasse des Erzbistums Freiburg verwaltet und in den Jahren 1996 und 1997 in der Weise aufgeteilt, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden 45 v. H. entfallen.
2. Der Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in Höhe von 45 v. H. am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt unterteilt:
 - a) 35 v. H. des Aufkommens als Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer (HHGl. 9710 und 9730) gemäß der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1996 und 1997 sowie zur zentralen Finanzierung örtlicher Zwecke; die Punktequote wird für 1996 und 1997 auf je 864,- DM festgesetzt.
 - b) 10 v. H. des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden (HHGl. 9720).

3. Reicht der Anteil für die Schlüsselzuweisungen nach Absatz 2 Buchst. a) nicht aus, um eine Punktequote von 864,- DM sicherzustellen, so wird der Anteil durch entsprechende Zuführung aus dem Ausgleichstock erhöht.
4. Kann infolge eines verminderten Kirchensteueraufkommens die Punktequote von 864,- DM ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger kirchlicher Aufgaben nicht sichergestellt werden, so wird sie im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerausschuß mit Wirkung für das laufende Jahr berichtigt.

§ 4

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bistumskasse Kassenkredite bis zu insgesamt 15 Mio DM aufzunehmen.

§ 5

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, names des Erzbistums Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Mio DM zu übernehmen für Darlehen, welche von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, für Baumaßnahmen aufgenommen werden.

§ 6

1. Etwaige Überschüsse beim Bistumsanteil in den Haushaltsjahren 1996 und 1997 sind den Rücklagen zuzuführen.
2. Sofern und soweit es die finanzielle Entwicklung der Haushaltsjahre 1996 und 1997 zuläßt, sind für den Kirchengemeindeanteil im Bistumshaushalt (Abschnitt 97) Sonderrücklagen bei den Schlüsselzuweisungen und dem Ausgleichstock zu bilden.

§ 7

Sollte bis zum 31. Dezember 1997 der Haushalts- und Steuerbeschluß für das Jahr 1998 noch nicht gefaßt sein, so können alle Personalausgaben und laufenden Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für das Jahr 1997 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

§ 8

Die Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gemäß §§ 16 und 17 HO ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

Anlage zu § 8 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse für 1996 und 1997

Haushaltsvermerke

a) Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gemäß §§ 16 und 17 HO

- 1.1 Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Haushaltsstellen (HHSt.) und Haushaltsgliederungen (HHGl.):
 - Mehreinnahmen bei HHSt. 1233.13730 berechtigen zu Mehrausgaben bei den HHSt. 1232.75002 und 1233.56700,
 - HHSt. 1234.81308 und 1234.81905,
 - HHSt. 1315.47609 und 1315.52000,
 - HHSt. 9720.74341 und HHSt. 9720.81307,
 - HHGl. 0921, 0922 und 0923,
 - HHGl. 9710 und 9730.

1.2 Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der Haushaltsgliederungsziffern 0110, 0610, 0620, 0660, 2111, 2112, 2113, 2121, 2123 und 2124 die dort etatisierten *Personalstellen*.

1.3 Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Gruppierungsziffern:

1.3.1 Innerhalb des Haushaltsplans

46 – Beihilfen, Unterstützungen u. ä.

47 – Personalbezogene Sachausgaben

1.3.2 Innerhalb eines Einzelplans

42 und 45 – Dienstbezüge sowie Vertretungen und Aushilfen

48 – Personalkostenzuschüsse und Personalkostenersatz

52 bis 55 – sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben

61 bis 64 – Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen sowie Beschaffung und Unterhaltung der Geräte und Ausstattung

2.1 Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Gruppierungsziffern:

81 bis 83 – Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse

94 – Erwerb von Vermögen und Rechten

95 – Baumaßnahmen

96 – Renovierungen

98 – Sonstige vermögenswirksame Ausgaben

2.2 Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Haushaltsstellen (HHSt.):

0110.56101, 0120.75009, 1231.54304, 1232.75002, 1238.75004, 1812.56103, 1813.56107, 2312.75005, 2426.64008, 3640.56101, 9710.74316.

Die Deckungsfähigkeit (DK) und Übertragbarkeit (Ü) sind bei den einzelnen Haushaltsstellen, soweit sie nicht unter 1.3.1, 1.3.2 und 2.1 fallen, in der Spalte „Bemerkungen“ dargestellt.

b) Weitere Haushaltsvermerke

Weitere Haushaltsvermerke bei den einzelnen Haushaltsstellen in der Spalte „Bemerkungen“ bedeuten:

R = Rücklagenentnahme¹

VE = Verpflichtungsermächtigung²

k.w. = künftig wegfallend

k.u. = künftig umzuwandeln

¹Vgl. die Erläuterung zur HHSt. 9400.31006 auf S. 80

²Vgl. die Zusammenstellung auf S. X

B. Haushaltsplan

Einzelplan	Bezeichnung	Haushaltsplan 1996			Haushaltsplan 1997		
		Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß (-) Überschuß (+)	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß (-) Überschuß (+)
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	11 434 700	39 460 900	- 28 026 200	11 993 100	38 955 900	- 26 962 800
1	Allgemeine Seelsorge	40 847 200	196 024 500	- 155 177 300	43 378 400	202 571 200	- 159 192 800
2	Besondere Seelsorge	798 200	40 301 100	- 39 502 900	810 800	41 450 500	- 40 639 700
3	Schule, Bildung, Wissenschaft	1 041 300	54 625 800	- 53 584 500	1 046 300	53 762 300	- 52 716 000
4	Kirchliche soziale Dienste	3 324 400	65 844 500	- 62 520 100	3 381 600	64 329 400	- 60 947 800
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	36 265 000	- 36 265 000	0	37 263 000	- 37 263 000
6	Bauverwaltung	5 017 500	7 864 500	- 2 847 000	5 017 500	7 391 000	- 2 373 500
9	Finanzen und Versorgung	708 536 700	330 613 700	+ 377 923 000	713 072 300	332 976 700	+ 380 095 600
	Summe Gesamtplan	771 000 000	771 000 000	0	778 700 000	778 700 000	0

C. Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 9. Januar 1996, Az.: II/4-7151.22/8, den Steuerbeschluß der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 15. Dezember 1995 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium staatlich genehmigt.

D. Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 15. Dezember 1995 werden hiermit mit Bezug auf § 9 Absatz 3 Satz 2 Kirchensteuergesetz (Gesetzblatt 1978, S. 370) und § 11 Kirchensteuerordnung (Amtsblatt 1978, S. 408) öffentlich bekanntgemacht.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1996

† Oskar Saier

Erzbischof

Nr. 39

Ord. 25. 1. 1996

Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1996 und 1997

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1996 und 1997 liegt in der Zeit vom 26. Februar 1996 bis einschließlich 11. März 1996 im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariates, Zimmer 218, Herrenstr. 35, 79098 Freiburg i. Br., während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 KiStO (Amtsblatt 1978, S. 408) zur Einsicht auf.

Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1992 und 1993

A. Beschluß der Kirchensteuervertretung

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 14. Dezember 1995 beschlossen, daß die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1992 und 1993 gemäß § 10 Absatz 3 KiStO (Amtsblatt 1978, S. 408) auf folgende Beträge festgestellt werden:

Bezeichnung	Jahresrechnung 1992			Jahresrechnung 1993		
	Haushaltsreste aus dem Vorjahr DM	laufendes Jahr DM	zusammen DM	Haushaltsreste aus dem Vorjahr DM	laufendes Jahr DM	zusammen DM
1. Einnahmen der Einzelpläne 0 bis 9						
1.1 Soll-Einnahmen	0	783 486 436,28	783 486 436,28	0	812 485 947,04	812 485 947,04
1.2 Haushalts-Einnahmereste für die Folgejahre	0	0	0	0	0	0
1.3 Haushalts-Einnahmereste vom Vorjahr	0	0	0	0	0	0
1.4 Bereinigte Soll-Einnahmen	0	783 486 436,28	783 486 436,28	0	812 485 947,04	812 485 947,04
2. Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 9						
2.1 Soll-Ausgaben	20 718 243,88	774 580 241,05	795 298 484,93	20 353 370,45	803 336 281,11	823 689 651,56
2.2 Haushalts-Ausgaberrreste für die Folgejahre	+ 31 664 915,01	+ 8 906 195,23	+ 40 571 110,24	+ 20 217 739,79	+ 9 149 665,93	+ 29 367 405,72
2.3 Haushalts-Ausgaberrreste vom Vorjahr	./ 52 383 158,89	0	./ 52 383 158,89	./ 40 571 110,24	0	./ 40 571 110,24
2.4 Bereinigte Soll-Ausgaben	0	783 486 436,28	783 486 436,28	0	812 485 947,04	812 485 947,04
3. Differenz (zwischen 1.4 und 2.4)	0	0	0	0	0	0
4. Nachrichtlich						
4.1 Abgänge an Einnahmeresten	0			0		
4.2 Abgänge an Ausgaberrresten (HHSt. 9900.39007)	27 676,46			3 250 227,00		
4.3 Überschuf (HHSt. 9900.79201)	83 584,26			82 984,84		
4.4 Zuweisungen zu den lfd. Betriebsmitteln	0			5 340 779,44		

**B. Vergleich der Haushaltsansätze für die Jahre 1992 und 1993 mit den Rechnungsergebnissen,
gegliedert nach Einzelplänen**

Einzelplan	Bezeichnung	1992				1993			
		Haushaltsplan		Rechnungsergebnis (Soll) gerundet		Haushaltsplan i. d. F. des Nachtragshaushaltsplans		Rechnungsergebnis (Soll) gerundet	
		Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	10 311 800	32 006 800	11 373 371	31 980 806	10 659 000	32 081 600	11 859 654	32 846 643
1	Allgemeine Seelsorge	35 733 500	175 674 800	36 568 478	161 476 985	36 746 000	184 092 100	38 273 063	166 966 912
2	Besondere Seelsorge	669 700	35 419 400	773 366	33 734 313	691 200	35 255 000	786 625	34 020 590
3	Schule, Bildung und Wissenschaft	1 319 000	48 642 200	1 349 731	48 702 411	1 314 800	53 485 300	1 520 285	63 315 107
4	Kirchliche soziale Dienste	2 883 100	55 944 700	3 134 086	64 148 788	2 967 600	57 797 000	3 045 952	73 310 059
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	41 171 600	0	48 707 163	0	43 120 900	0	38 097 886
6	Bauverwaltung	4 001 300	6 747 400	5 433 252	6 470 465	4 101 300	6 360 000	5 863 914	6 189 218
9	Finanzen und Versorgung	637 917 900	297 229 400	724 854 152	388 265 505	665 488 100	309 776 100	751 136 454	397 739 532
	Summe	692 836 300	692 836 300	783 486 436	783 486 436	721 968 000	721 968 000	812 485 947	812 485 947

C. Auflegung der Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1992 und 1993

Die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1992 und 1993 liegen in der Zeit vom 26. Februar 1996 bis einschließlich 11. März 1996 im Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariates, Zimmer 218, Herrenstr. 35, 79098 Freiburg i. Br., während der üblichen Dienststunden gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 KiSto (Amtsblatt 1978, S. 408) zur Einsicht auf.

Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlußfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese am 15. Dezember 1995 erlasse ich nachstehende

Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 1996 und 1997 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1996 und 1997 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

1. Allgemeines

1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahl festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.

1.2 Die Punktezahl, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 15. Dezember 1995.

1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche hergeleitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden.

Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt.

Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde geregelt.

1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermit-

teln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden – Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u.a.m. – trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinde erbringt.

1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuß, so ist er der von der Kirchengemeinde zu bildenden Ausgleichsrücklage (Betriebsmittelrücklage) oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Die Zweckbindung von Rücklagen aus laufenden Haushaltsmitteln für Investitionen oder außerordentliche Schuldentilgung bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock erhalten hat.

2. Berechnung der Punktezahl

2.1 Hauptansatz

2.11 Eine Kirchengemeinde, die bis zu 700 Mitglieder zählt, erhält 21 Punkte.

2.12 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 700 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitgliedern	x 3,0,
Punkte für alle weiteren Mitglieder	x 2,5.

Jeder Punktrest (Stellen nach dem Komma), der durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

Anmerkung zu 2.12:

Die Punkte für Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern sind dadurch zu ermitteln, daß man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z.B. 9644 aufgerundet auf 9700 : 100 = 97 x 2,5 = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{M \times 2,5}{100} + 2000 \times 0,5$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

2.13 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeindemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z.B. für die Pfarrverbände, Cari-

tassekretariate) anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktemitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekanntgegeben.

2.2 Nebenansätze für Gebäude

2.21 Für die Pfarrkirche sowie für Filialkirchen und Kapellen mit allsonntäglichem Gottesdienst erhält eine Kirchengemeinde eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen oder Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

2.21.1 bis 500 qm	18 Punkte
2.21.2 von 501 qm bis 1000 qm	20 Punkte
2.21.3 von 1001 qm bis 1500 qm	22 Punkte
2.21.4 ab 1501 qm	24 Punkte

2.22 Für Filialkirchen und Kapellen, die nicht unter 2.21 fallen, in denen jedoch wöchentlich mindestens ein Werktagsgottesdienst gehalten wird, werden je 10 Punkte bewilligt.

2.23 Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

2.23.1 bis zu 100 qm	8 Punkte
2.23.2 von 101 qm bis 300 qm	15 Punkte
2.23.3 von 301 qm bis 500 qm	20 Punkte
2.23.4 von 501 qm bis 700 qm	25 Punkte
2.23.5 von 701 qm bis 1000 qm	30 Punkte
2.23.6 von 1001 qm bis 1500 qm	35 Punkte
2.23.7 ab 1501 qm	40 Punkte

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden. Werden Gemeindehäuser in selbständigen Nebenzentren unterhalten, so kann für diese eine eigene Bepunktung erfolgen.

2.24 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, unmittelbar und ganz oder teilweise pfarrlichen Zwecken dienende Gebäude (z.B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten) 4 Punkte.

2.25 Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, ferner Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u.ä. zählen nicht als Gebäude.

2.26 Pfarrlichen Zwecken dienende Räume, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.21, 2.22, 2.23 oder 2.24

finden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mitzuberücksichtigen sind, gelten als selbständige zu bepunktende Einrichtungen (z.B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenräume im Gemeindehaus).

2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

2.31 Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Kindertagesstätte (Kindergarten/Kindertagesheim/Kinderkrippe/Schülerhort) eine nach der Gruppen- und Kinderzahl bemessene Punktezahl entsprechend der folgenden Tabelle.

Gruppenzahl	Kinderzahl	Punkte	
eingruppige Kindergärten:	mit bis zu 20 Kindern	20	
	mit mehr als 20 Kindern	26	
zweigruppige Kindergärten:	mit weniger als 30 Kindern	26	
	mit 30 bis 39 Kindern	33	
	mit 40 bis 50 Kindern	39	
	mit mehr als 50 Kindern	46	
dreigruppige Kindergärten:	mit weniger als 50 Kindern	46	
	mit 50 bis 59 Kindern	52	
	mit 60 bis 75 Kindern	59	
mit mehr als 75 Kindern		65	
	viergruppige Kindergärten:	mit weniger als 70 Kindern	72
		mit 70 bis 79 Kindern	85
mit 80 bis 100 Kindern		91	
mit mehr als 100 Kindern		98	
fünfgruppige Kindergärten:	mit weniger als 90 Kindern	91	
	mit 90 bis 99 Kindern	104	
	mit 100 bis 120 Kindern	111	
	mit mehr als 120 Kindern	117	
sechsgruppige Kindergärten:	mit weniger als 110 Kindern	111	
	mit 110 bis 119 Kindern	124	
	mit 120 bis 150 Kindern	130	
	mit mehr als 150 Kindern	143	
siebengruppige Kindergärten:	mit weniger als 130 Kindern	124	
	mit 130 bis 139 Kindern	143	
	mit 140 bis 175 Kindern	150	
	mit mehr als 175 Kindern	163	
achtgruppige Kindergärten:	mit weniger als 150 Kindern	143	
	mit 150 bis 159 Kindern	163	
	mit 160 bis 200 Kindern	169	
	mit mehr als 200 Kindern	182	
neungruppige Kindergärten:	mit weniger als 170 Kindern	163	
	mit 170 bis 179 Kindern	176	
	mit 180 bis 225 Kindern	189	
	mit mehr als 225 Kindern	202	

Für die Errechnung der Kinderzahl ist der Durchschnittswert aus den Monaten April und Oktober des dem Haushaltszeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Weicht die Zahl der angemeldeten Kinder von dem hiernach ermittelten Durchschnittswert auf Dauer um mindestens 5 ab, so wird eine Änderung der Bemessungsgrundlage für Schlüsselzuweisungen vorgenommen.

Bei der Genehmigung neuer Gruppen werden Punkte nachbewilligt.

Betreibt der kirchliche Träger eine Kinderkrippe, einen Schülerhort, ein Kindertagheim oder unterhält er in einem Regelkindergarten einzelne Gruppen dieser Art, so werden ihm folgende Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Tagheimkinder bemessen werden:

ab 5 Tagheimkindern	7 Punkte
ab 15 Tagheimkindern	13 Punkte
ab 25 Tagheimkindern	20 Punkte
ab 35 Tagheimkindern	26 Punkte
ab 55 Tagheimkindern	33 Punkte
ab 75 Tagheimkindern	39 Punkte
ab 95 Tagheimkindern	46 Punkte

Ein Kindertagheim im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die tägliche Öffnungszeit der Einrichtung 8,5 Stunden nicht unterschreitet, wenn tagsüber Gelegenheit zur Bettruhe gegeben ist und Mittagsverpflegung gereicht wird.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu erlangen.

2.32 Zur Beteiligung an der Finanzierung sozialer und caritativer Aufgaben einer Kirchengemeinde erhält diese Schlüsselzuweisungen, die sich nach der Zahl der Kirchengemeinemitglieder bemisst. Es wird für je 200 angefangene Mitglieder einer Kirchengemeinde ein Punkt gewährt.

2.33 Für jede in einer kirchlichen Ehe- und Familienberatungsstelle beschäftigte und vom Träger der Einrichtung angestellte Fachkraft werden 60 Punkte gewährt.

Teilzeitbeschäftigte Fachkräfte werden bei der Bepunktung entsprechend dem Vergütungsanteil berücksichtigt.

2.34 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, daß sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist. Die Punkte gemäß Ziffer 2.31 und 2.33 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschußt. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien

Trägern gemeinsam betrieben, so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinden zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt.

Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefaßt und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen

2.41 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für die vor dem 1. Mai 1995 genehmigten Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzuweisung bis zur Hälfte der Schuldendienstleistung erhalten. Für die nach diesem Termin genehmigten Darlehen kann die Beteiligung des Bistums bis zu 40 vom Hundert betragen. Die besonderen Schlüsselzuweisungen werden erst nach der Darlehensaufnahme gewährt.

Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind, bleiben hierbei grundsätzlich außer Ansatz.

2.5 Zusatzpunkte für Gesamtkirchengemeinden

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte.

Diese betragen bei Gesamtkirchengemeinden mit über 30 000 Katholiken 2 Punkte und bei Gesamtkirchengemeinden mit unter 30 000 Katholiken 1,25 Punkte je 100 Mitglieder. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

2.6 Anrechnung von Einnahmen

2.61 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter (pauschale Staatsleistungen für Kulturausgaben, Kompetenzen), Kapitaleinnahmen und Erbbauzinsen sowie Waldreinerträge werden auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet.

Die Berücksichtigung dieser Einnahmen erfolgt mit der Maßgabe, daß jährlich 10 000,- DM für jede Kirchengemeinde anrechnungsfrei bleiben. Der danach noch verbleibende Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge wird zu 80 v.H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktequote teilbaren Betrag abgerundet.

2.62 Von der Anrechnung können ausgenommen werden: Erbbauzinsen, wenn diese zur Finanzierung des Eigenanteils an einer Baumaßnahme verbindlich eingeplant sind, Erträge aus außerordentlichen Holzbieben, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.

2.63 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.

2.64 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 1996 und 1997 werden die Einnahmen bzw. die Reinerträge des Haushaltsjahres 1994 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 1996 und 1997 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.

3. Ausgleichstock

3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrages ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock gewährt werden.

3.2 Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

4. Stichtag, Berichtigung und Rundungen

4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.

4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 1996 und 1997 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z.B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.

4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.

4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.

4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

5. Bekanntgabe, Teilzahlungen

5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 1996 dem Stiftungsrat bekanntgegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.

5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1996 für die Jahre 1996 und 1997 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 25. Januar 1996

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1996 und 1997 (Haushaltsrichtlinien 1996 und 1997)

I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz – KiStG – vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399), zuletzt geändert am 09. Juli 1991 (Amtsblatt 1992, S. 350), sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg – KiStO – vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407), zuletzt geändert am 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 420).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 15. Dezember 1995 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer in den Jahren 1996 und 1997 unverändert auf 8 v.H. festzusetzen und das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in der Weise aufzuteilen, daß auf das Erzbistum 55 v.H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v.H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

- a) 35 v.H. als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1996 und 1997 (Amtsblatt 1996, S. 368 ff.) unter Berücksichtigung einer Punktquote von jährlich 864,- DM berechnet werden.
- b) 10 v.H. als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 1996 und 1997 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisherigen Erhebungsbogen bzw. aus den Änderungsmitteilungen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge der allgemeinen Schlüsselzuweisungen werden den Stiftungsräten bekanntgegeben. Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind mit ihren Jahresbeträgen in die Haushaltspläne einzustellen.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben, können keine Ansprüche hergeleitet werden, den darauf entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden (Ziffer 1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

II. Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

III. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 1996 und 1997 kein Kirchgeld erhoben.

IV. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 1996 und 1997

1. Allgemeines

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO. Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, Richtlinien für die Gestaltung des Haushalts der Kirchengemeinde aufzustellen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraumes erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Haushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw. der Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde.

Die Beschlußfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung (Amtsblatt 1994, S. 420) und der Pfarrgemeinderatssatzung (Amtsblatt 1994, S. 401) dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das „Budgetrecht“. Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht und die Pflicht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1996 und 1997 gelten als genehmigt (§ 16 Abs. 1 KiStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichstock oder Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst benötigt werden.

Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist vor der endgültigen Beschlußfassung die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen.

Der Beschluß über die Feststellung des Haushalts der Kirchengemeinde umfaßt den jährlichen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Teil I) und des Investitionshaushalts (Teil II). Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für den Haushalt der Kindertagesstätte. Die jeweiligen Bruttosummen sind in das Protokoll über den Haus-

haltsbeschuß (Anlage Nr. 6) zu übernehmen. Zusammen mit dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde bzw. der Kindertagesstätte ist auch die Vermögensrechnung als Teil III des Haushaltsplans (vgl. Ziffer 4 dieses Abschnitts) zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Vorlage einer beurkundeten Fertigung des Haushaltsplans 1996 und 1997 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg soll bis 30. Juni 1996 erfolgen.

Für Kindertagesstätten (Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Schülerhort) ist ein eigener Haushalt aufzustellen; die Zuschüsse zum Betrieb der Kindertagesstätten sind im Einzelplan 4 des Kirchengemeindehaushaltes nachzuweisen. Dies gilt auch für die anderen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z.B. für die Krankenpflegestationen). Für diese sind ebenfalls eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in dreifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist je eine Fertigung für den Stiftungsrat, für das Erzbischöfliche Ordinariat und für die Verrechnungsstelle bzw. für die Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde bestimmt.

Die Veranschlagung einer Ausgabe im Haushaltsplan der Kirchengemeinde schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Maßnahme. Der Vollzug setzt, soweit der Stiftungsratsvorsitzende nicht allein handeln darf, einen Beschluß des Stiftungsrates, gegebenenfalls auch die Einholung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, voraus.

Die Zuständigkeit des Stiftungsratsvorsitzenden, des Stiftungsrates und des Erzbischöflichen Ordinariates sind in der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt, S. 410 ff.) geregelt.

Zuschußbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen, die nicht zum laufenden Betrieb gehören, erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist.

Bei Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen muß der Stiftungsrat dafür sorgen, daß sowohl die für die Kirchengemeinde entstehenden Baukosten als auch die sachlichen und personellen Folgekosten finanziell getragen werden können.

2. Kirchengemeinderechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinderechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Zu diesem Zweck müssen alle Einnahmequellen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und, so-

fern sie nicht verbraucht sind, nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

Für die Pfarramtsrechnung gelten die im Amtsblatt 1992, S. 311, veröffentlichten Grundsätze zur örtlichen Rechnungsführung. Hinsichtlich der örtlichen Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder verweisen wir auf die im Amtsblatt 1995, S. 233, veröffentlichten Grundsätze.

Wir empfehlen, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen bei der Pfarrpfändekasse anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt die Pfarrpfändekasse in den Stand, auch weiterhin zinsgünstige Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluß der Zinsbeträge eingeschränkt werden.

3. Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punkte-mitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

- a) Für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle,
- b) in Gesamtkirchengemeinden ein Gesamtverzeichnis an deren Geschäftsstelle und die jeweilige Punktemitteilung an die Stiftungsräte der angeschlossenen Einzelkirchengemeinden,
- c) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden beide Fertigungen den zuständigen Stiftungsräten.

4. Haushaltsplangestaltung

Der Haushaltsplan ist nach dem geltenden Haushaltsschema aufzustellen.

Kennzeichnend für die Darstellung ist die Aufteilung in einen Verwaltungshaushalt und in einen Investitionshaushalt. Dazu kommt eine gesondert dargestellte Vermögensrechnung.

Im einzelnen ist das *Haushaltsschema* wie folgt gestaltet:

Während der Verwaltungshaushalt (Teil I) und der Investitionshaushalt (Teil II) in ihren Gliederungen und Gruppierungen zusammengefaßt die geplanten und zu beschließenden Einnahmen und Ausgaben enthalten, werden in der Vermögensrechnung (Teil III) zunächst die Kassenbestände und die Rücklagen aus den Vorjahren sowie die zu Beginn des Haushaltszeitraumes valuierten Darlehen ausgewiesen. In der Vermögensrechnung wird sodann die Verwendung der Geldbestände und der Rücklagen sowie gegebenenfalls deren Aufstockung und Zweckbindung mit den sich ergebenden Endbeständen dargestellt. Auch bei den Darlehen wird die Entwicklung des Anfangsbestandes aufgrund der veranschlagten Tilgungsleistungen bis zum valuierten Stand zum Rechnungsabschluß ausgewiesen.

Die Darstellung der Haushaltsvorgänge in den Teilen I und II läßt in ihrer jeweiligen Zusammenfassung erkennen, ob und in welchem Umfang der laufende Haushalt mit den Einnahmen des zweijährigen Zeitraumes ausgeglichen werden kann. Daneben ist gegebenenfalls eine notwendige Inanspruchnahme von zusätzlichen, in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Finanzierungsmitteln der Kirchengemeinde ersichtlich.

Die Vollständigkeit des Haushaltsplans bedarf folgender Anlagen:

1. Erfassung der Katholikenzahl, Gebäude und Einrichtungen mit Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Punktemitteilung),
2. Feststellung des Rechnungsergebnisses vom vorangehenden Haushaltszeitraum,
3. a) Darstellung der Kapitalvermögen und Rücklagen zu Beginn des laufenden Haushaltszeitraumes (mit deren Zweckbindung und Anlageform),
b) Darstellung der Schulden (Darlehen und Kassenkredite),
4. a) Stellenbesetzung mit versicherungspflichtigen Beschäftigten,
b) Stellenbesetzung mit versicherungsfreien Beschäftigten,
5. a) Begründung erhöhter Haushaltsansätze im Verwaltungshaushalt,
b) Erläuterung zur Finanzierung von Ausgaben im Investitionshaushalt,
6. Bestätigung des Haushaltsbeschlusses durch den Pfarrgemeinderat (Öffentliche Bekanntmachung).

5. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan

Das voraussichtliche Kirchensteueraufkommen 1996 und 1997 läßt nur eine für beide Jahre gleichbleibende Punktquote von 864,- DM zu. Gegenüber der bisherigen Punktquote bedeutet dies keine Anhebung der Grundausrüstung. Wir müssen davon ausgehen, daß es vor allem wegen der angestiegenen Personalkosten schwieriger sein wird, die Haushalte der Kirchengemeinden mit den Schlüsselzuweisungen auszugleichen. Wir appellieren daher an die Stiftungsräte, sich wegen der Steuermindereinnahmen auf notwendige Einschränkungen einzustellen. Die Kirchengemeinden können jedenfalls nicht davon ausgehen, daß zum Vollzug der laufenden Haushalte in vermehrtem Umfang Zuweisungen aus dem Ausgleichstock bereitgestellt werden. Eher muß mit einer Herabsetzung dieser Zuweisungen gerechnet werden.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage ist der genehmigte Haushaltsplan. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (vgl. Amtsblatt 1994, S. 410)

der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag je Einzelfall 5.000,- DM übersteigt.

Bei den Personalkosten für hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter können analog dem Bistumshaushalt für zu erwartende Gehaltssteigerungen für das Jahr 1996 bis zu 3 % und für das Jahr 1997 bis zu 2,5 % Mehrausgaben veranschlagt werden. In Haushaltsplänen, die nach der Veröffentlichung der neuen Vergütungstabellen aufgestellt werden, können die tatsächlichen Steigerungsraten zugrundegelegt werden.

6. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg

Die Aufstellung des Haushaltsplans ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z.B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) in der Anlage Nr. 5 zum Haushaltsplan zu erläutern. Der Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluß) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Eine Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung der beiden Vorjahre abhängig gemacht (vgl. Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1996 und 1997, Amtsblatt 1996, S. 368).

V. Richtlinien zur Bemessung der Haushaltsplanansätze

1. Vorbemerkungen

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.
- b) Die Ansprüche der Kirchengemeinden auf Schlüsselzuweisungen werden aufgrund der erhobenen Daten und der gemeldeten Einrichtungen berechnet. Die Zusammenstellung der Haupt- und Nebenansätze (Punktemitteilung, Anlage Nr. 1) ist jeweils vom Stiftungsrat auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind in die Vorbemerkungen aufzunehmen.
- c) Für die in der „Stellenbesetzung“ der Kirchengemeinde (Anlage Nr. 4) aufzuführenden Beschäftigten sind die Daten der Genehmigung der Arbeitsverträge zu vermerken. Falls eine Stelle noch nicht genehmigt wurde, ist dies zu vermerken und anzugeben, ab wann die Stelle geschaffen werden soll.

Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen:

1. Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in der Fassung vom 27. April 1989 (Amtsblatt 1989, S. 174 ff., mit Änderungen im Amtsblatt 1989, S. 237, 1990, S. 364, 1991, S. 253 und S. 275, 1992, S. 346 und S. 385, 1993, S. 123, 1994, S. 1, und 1995, S. 254).
2. Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern – NVO – (Amtsblatt 1987, S. 159, mit Änderungen im Amtsblatt 1989, S. 281, 1991, S. 253 ff. und S. 277, 1992, S. 346 und S. 385, 1993 S. 123, und 1994, S. 6).

d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses 1994 und 1995 in der Vermögensrechnung (Teil III) anzugeben.

Überschüsse aus Vorjahren können einer gegebenenfalls zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Bei Kirchengemeinden, die zum Vollzug des Haushaltsplanes Zuwendungen aus dem Ausgleichstock benötigen, bedarf die Bildung und Zweckbindung von Rücklagen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsplanbearbeitung eine Aussage gemacht.

Allgemeine Rücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken, bzw. zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen im laufenden Haushalt beizutragen. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen der vom Pfarrgemeinderat verfügbaren Bestimmung.

2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 5319
Bauaufwand/Anschaffungen

Unter dem laufenden Bauaufwand der jeweiligen Haushaltsstelle sind im Teil I (Gruppierungsziffern 6110) zu veranschlagen alle Baumaßnahmen für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig ist und deren Kosten jeweils 5.000,- DM nicht überschreiten.

Anschaffungen bis zu jeweils 5.000,- DM sind unter Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes bei den Einzelplänen des Verwaltungshaushaltes Teil I (Gruppierungsziffer 6410) zu veranschlagen.

Die Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen mit einem Aufwand von jeweils über 5.000,- DM ist im Investitionshaushalt (Teil II) unter den einzelnen Gliederungen 0170 bis 5349 unter Angabe der jeweiligen Gesamtkosten sowie der hierzu vorgesehenen Deckungsmittel (eigene Finanzierung) unter der Haushaltsstelle für das jeweilige Gebäude darzustellen. Wir weisen darauf hin, daß für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 410) und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen ist (vgl. hierzu Erlaß vom 19. Februar 1990 zum grundsätzlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, Amtsblatt 1990, S. 343).

HHSt. 0170.1211

Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern

Bei der Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern gilt der Runderlaß des Erzbischöflichen Ordinariates vom 12. Januar 1995, Nr. VIII-1191.

HHSt. 0170.1862

Erstattung der Heizkostenpauschale für die Pfarrwohnung

Für die zu versteuernden Mietwerte der Pfarrwohnungen ist die tatsächliche Größe der privat genutzten Wohnräume maßgebend.

Soweit die Kosten für Heizung und Aufbereitung des Warmwassers pauschal abgerechnet werden müssen, weil eine Ermittlung durch geeignete Meßeinrichtungen nicht möglich ist, gelten die Regelungen für landeseigene Dienstwohnungen. Danach sind für die Heizperiode 1995/1996 folgende Beträge festgesetzt:

1. Bei Verwendung von festen Brennstoffen 14,10 DM,
für Wohnungen, die an eine Ölheizung
angeschlossen sind 10,20 DM
je qm Wohnfläche und Jahr.
2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 200 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

Obige Werte für die Heizperiode 1995/96 bilden die Grundlage für die Haushaltsansätze 1996/97.

Für die Erwärmung des Wassers beträgt der Kostenersatz entsprechend den Landesdienstwohnungsvorschriften vom 05. Oktober 1992 22 % des jährlichen privaten Heizkostenbeitrags (vgl. Bekanntmachung vom 09. Februar 1993, Amtsblatt, S. 63).

Die für den einzelnen Geistlichen ermittelte Größe der Pfarrwohnung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat den Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden zur Erhebung des Kostenersatzes für Heizung und Warmwasserversorgung mitgeteilt.

Durch obige Beträge für Heizung und Aufbereitung des warmen Wassers sind auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebs (Wartung, Immissionsmessung, Schornsteinreinigung) abgegolten.

Die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung sind unter HHSt. 0170.6240 zu veranschlagen.

HHSt. 0170.1892 Telefonersatz

Alle Personen, die ein Diensttelefon der Kirchengemeinde für Privatgespräche nutzen, sind verpflichtet, Rückersatz zu leisten. Hierbei ist auch die Grundgebühr zu berücksichtigen. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß dieser Verpflichtung auch aus steuerlichen Gründen entsprochen werden muß. Dies gilt auch für Vikare, Pastoral- und Gemeindefereenten. Zu den Einzelheiten wird demnächst im Amtsblatt eine weitergehende Veröffentlichung erfolgen.

HHSt. 0170.5661 Pfarrgemeinderat

Unter 0170.5661 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

In Kirchengemeinden	höchstens
bis zu 1.000 Katholiken	800,- DM,
mit 1.001 bis 3.000 Katholiken	1.600,- DM,
mit über 3.000 Katholiken	2.400,- DM.

Die vorstehenden Beträge umfassen auch den Auslagersatz an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

HHSt. 0170.6230 Kosten des Pfarrhauses

Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgeldern für das Pfarrhaus gehen grundsätzlich zu Lasten des Pfarrers. Die anteiligen Kosten (Sach- und Personalkosten) für den dienstlichen Bereich können auf Nachweis und nach Bestätigung durch den Stiftungsrat von der Kirchengemeinde übernommen werden. Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z.B. nach Nutzfläche) aufgeteilt und – soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen – im Kirchengemeindehaushalt (2160) veranschlagt werden.

HHSt. 1470.7462 Pfarrverbandsumlage

Werden in einem Pfarrverband Umlagen für hauptberufliches Personal erhoben, so hat dieser einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

Zum Nachweis der auf die einzelne Kirchengemeinde entfallenden Pfarrverbandsumlage ist dem Kirchengemeindehaushaltsplan eine Kopie des genehmigten Pfarrverbandshaushaltsplans anzuschließen.

Im übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt sind.

HHSt. 1700.0315 Vergütung für die Ferienvertretung

Alle Kirchengemeinden erhalten zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung jährlich 400,- DM aus der Bistumskasse. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan unter 1700.0315 zu veranschlagen. Höhere Aufwendungen gehen zu Lasten der Kirchengemeinde. Wegen der steuerlichen Behandlung der Vergütungen und der Sachbezüge für die Ferienvertretung wird auf den Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariates vom 27. Juli 1995 (Amtsblatt S. 239 und 240) verwiesen. Die darin enthaltenen Ausführungen gelten in gleicher Weise für sonstige Seelsorgeaushilfen.

HHSt. 1700.5211/12 Fahrtkosten

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt für die über die Kirchengemeinde abzurechnende Wegstreckenentschädigung folgendes:

1. Wegstreckenentschädigung der Geistlichen:
Sie beträgt bei Benutzung eines zum Dienstreiseverkehr zugelassenen privateigenen Kraftfahrzeugs 0,52 DM und bei Benutzung eines Fahrrades 0,10 DM je Kilometer (Amtsblatt 1992, S. 466).
2. Die Erstattung von Reisekosten für Dienstreisen der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter (Laien) ist in der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 in der Fassung vom 15. September 1992 geregelt (vgl. Rechtsammlung der Erzdiözese Freiburg, Nr. 835.1).
3. Für Fahrten von ehrenamtlich tätigen Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können 0,52 DM je Kilometer als Fahrtkostensatz vorgesehen werden (Amtsblatt 1992, S. 467).
4. Nach § 18 Landesreisekostengesetz kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der

Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, daß die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuches ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, daß für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen (nach längstens 3 Jahren) darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütungen führen.

5. Für Dienstreisen von der Hauptpfarre in die mitverwalteten Pfarreien und bei Tätigkeit auf Pfarrverbands- und Dekanats-ebene wird aufgrund individueller Berechnung ein pauschaler Reisekostensatz aus der Bistumskasse gewährt (Amtsblatt 1990, S. 410). Fahrtkosten in den mitverwalteten Pfarreien sind zu deren Lasten nach den allgemeinen Regelungen gemäß vorstehender Ziffer 4 abzurechnen. Im Fahrtenbuch müssen die Dienstreisen für jede Pfarrei getrennt unter Angabe des Zwecks der Dienstreise und des Tachometerstandes eingetragen sein.
6. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im Rahmen der in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

HHSt. 1861/1862 Mesnervergütung

Die Mesnervergütung richtet sich seit Januar 1994 nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 06. Juli 1993 (Amtsblatt S. 141).

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 5319 Versicherungen

Für folgende Versicherungsarten hat das Erzbistum Freiburg Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

- a) Unfall- und Haftpflichtversicherung
(Bekanntmachung vom 15. Juli 1975, Amtsblatt S. 345, 1977, S. 219, und 1990, S. 411),
- b) Feuerversicherung
(Bekanntmachung vom 21. Dezember 1973, Amtsblatt 1974, S. 15),

- c) Einbruch-Diebstahl-Versicherung
(Bekanntmachung vom 30. März 1976, Amtsblatt S. 115, und vom 13. Februar 1980, Amtsblatt S. 318),
- d) Leitungswasserversicherung
(Bekanntmachung vom 07. November 1989, Amtsblatt S. 267),
- e) Elektronikversicherung
(Bekanntmachung vom 14. Dezember 1993, Amtsblatt 1994, S. 263),
- f) Waldbrandversicherung
(Bekanntmachung vom 14. Januar 1982, Amtsblatt S. 241),
- g) Dienstreisekaskoversicherung
(Bekanntmachung vom 07. Februar 1990, Amtsblatt S. 337, und vom 16. Dezember 1992, Amtsblatt 1993, S. 2).

Die Versicherungen gemäß Buchstaben a) bis d) wurden mit der Aachener und Münchener Versicherung, Aachen, die Versicherungen gemäß Buchstaben e) bis g) mit dem Badischen Gemeindeversicherungsverband, Karlsruhe, abgeschlossen.

Fragen zu den unter a) bis g) genannten Versicherungen und Schadensmeldungen sind an das Versicherungsbüro Löffler, Schreiberstraße 8, 79098 Freiburg, Tel. (07 61) 38 78 50, zu richten.

In Zweifelsfällen oder bei Meinungsverschiedenheiten mit der Versicherung kann sich der Stiftungsrat auch an das Erzbischöfliche Ordinariat, Tel. (07 61) 21 88-3 62, wenden.

Für die genannten Versicherungsrisiken sind keine Einzelverträge mehr abzuschließen. Eventuell noch bestehende Einzelverträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Für die Bauwesenversicherung besteht ein Generalvertrag mit der Aachener und Münchener Versicherung. Der Abschluß einer solchen Versicherung und die Kosten der Prämie obliegen im Einzelfall dem jeweiligen kirchlichen Bauherren. Die Anmeldung zu diesem Vertrag ist möglich beim Versicherungsbüro Löffler, Schreiberstraße 8, 79098 Freiburg, (Bekanntmachung vom 18. Juli 1974, Amtsblatt S. 109).

Gebäudeversicherung

Mit der Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG konnte ein Sammelvertrag bezüglich der Feuer- und Elementarschadenversicherung abgeschlossen werden, dem auch die Kirchengemeinden beitreten können.

Dieser Sammelvertrag gilt vorerst vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 und enthält hinsichtlich Prämienentwicklung, Versicherungsbedingungen und Verwaltungsablauf auf längere Zeit gesicherte und zum Teil günstige Konditionen (bspw. einheitlicher Prämienatz unabhängig von

Gebäudeart und Standort in Höhe von 0,26 %, automatische Mitversicherung von neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken u. a.). Wir empfehlen den Kirchengemeinden den Beitritt zum Sammelvertrag, der die Umstellung der bisherigen Versicherungsverhältnisse auf die Konditionen des vorliegenden Sammelvertrages zur Folge hat.

Die Verrechnungsstellen und die Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden wurden vorab von der neuen Situation in Kenntnis gesetzt. Wir gehen davon aus, daß dort, wo die Umstellung durch die Kirchengemeinde gewünscht ist, die erforderlichen Schritte möglichst bis zum 19. Februar 1996 (Termin für die Vorlage der erforderlichen Erklärung an das Versicherungsbüro Löffler) erfolgt sind. Kirchengemeinden die den Versicherungsvertrag umstellen, wird geraten, für 1996 eventuell eingehende Prämienrechnungen nicht zu bezahlen, sondern diese an das Versicherungsbüro Löffler weiterzuleiten. Die Prämienrechnungen auf der Basis des Sammelvertrages werden voraussichtlich im März dieses Jahres zugehen.

Für Rückfragen stehen vorrangig die Verrechnungsstellen bzw. die Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden zur Verfügung. Sofern darüber hinaus Fragen offen bleiben, ist auch das Versicherungsbüro Löffler, Schreiberstraße 8, 79098 Freiburg, Tel. (0761) 38 78 50, um Klärung bemüht.

Wir weisen nochmals darauf hin, daß Kirchengemeinden, die dem Sammelvertrag nicht beitreten möchten, in jedem Fall anderweitig für ausreichenden Versicherungsschutz für alle ihre Gebäude sorgen müssen.

HHSt. 1880
Kirchenmusik

Für die Kirchenmusiker gilt die Dienst- und Vergütungsordnung der Erzdiözese Freiburg vom 14. Juli 1992 (Amtsblatt S. 401) und die ab 1994 gültige Änderung (Amtsblatt 1994, S. 285 ff).

Fahrtkosten der Kirchenmusiker

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann einem nebenberuflichen oder freiberuflichen Kirchenmusiker (Organisten und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuß gewährt werden, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Probenraum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG (0,70 DM) je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zugrundegelegt werden. In beiden Fällen ist der Zuschuß auf maximal 20,- DM je Dienst begrenzt.

Bei nebenberuflichen (nichtselbständigen) Kirchenmusikern ist der Fahrtkostenzuschuß durch den Arbeitgeber mit den Bezügen oder gemäß § 40 Abs. 2 EStG pauschal zu versteuern. Die Zuschüsse zu den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind gemäß § 3 Ziffer 34 EStG steuerfrei. Freiberufliche Kirchenmusiker sind für die Versteuerung des Fahrtkostenzuschusses in jedem Fall selbst verantwortlich.

HHSt. 2170
Pfarrbüchereien

Kirchengemeinden, in denen Pfarrbüchereien unterhalten werden, können hier die notwendige finanzielle Ausstattung dieser Einrichtung veranschlagen. Über die Höhe des Ansatzes befindet der Stiftungsrat nach den örtlichen Bedürfnissen im Rahmen der laufenden Haushaltsmittel.

HHSt. 4200.7451
Zuweisung an den Kreiscaritasverband

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, ist nach der Bekanntmachung des Erzbischöflichen Ordinariates vom 06. Februar 1992 (Amtsblatt S. 311) von jeder Pfarrei ein Betrag von jährlich 1,- DM für jedes Pfarreimitglied an das Stadt- bzw. Kreiscaritassekretariat abzuführen.

HHSt. 4200.0351, 4200.7452 bis 7455
Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 ist hinsichtlich der staatlichen Förderung von Sozialstationen eine grundlegende Änderung eingetreten. Mit Ausnahme der sogenannten „Basisversorgung“ und einigen anderen speziellen Tätigkeitsfeldern wird keine staatliche Förderung mehr gewährt.

Aufgrund des Inkrafttretens der Pflegeversicherung steht vielmehr fest, daß die von den Sozialstationen erbrachten Leistungen künftig im überwiegenden Umfang durch Leistungsentgelte der Sozialversicherungsträger, sei es aus dem Bereich der Krankenversicherung, sei es aus dem Bereich der Pflegeversicherung, refinanziert sind. Die Sozialstationen sind daher, wie schon bislang, gehalten, in erster Linie diesen Refinanzierungsweg in Anspruch zu nehmen.

Daraus folgt jedoch nicht, daß damit die Tätigkeit der Sozialstationen insgesamt ohne Defizit erbracht werden kann.

- Dieses Defizit wird zum einen im Bereich der „pflegerischen Grundversorgung“ entstehen, d. h. bei „Leistungen im Vorfeld und Umfeld der Pflege, die nicht durch Sozialversicherungsträger abgedeckt sind“. Hier leistet zwar das Land Baden-Württemberg nach wie vor unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuß; von der Sozialstation wird aber ein angemessener Eigenanteil verlangt.

- Ferner werden die Sozialstationen vielfach im besonderen kirchlichen Interesse zusätzliche Aktivitäten übernehmen, die dann nicht durch die Leistungsentgelte der Sozialversicherung abgedeckt sind.

Sofern und soweit bei der Sozialstation Defizite verbleiben, ist es nach wie vor Aufgabe der Trägerinstitution der Sozialstation und damit der Kirchengemeinden als deren Mitglieder, für die Abdeckung des entstehenden Defizits zu sorgen. Sofern hierfür nicht Beiträge eines Fördervereins in Anspruch genommen werden können, müssen die Kirchengemeinden die Abdeckung des Defizits aus eigenen Mitteln übernehmen.

Es ist jedoch nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß solche Defizite nicht einfach „entstehen“ dürfen. Es ist vielmehr Aufgabe der verantwortlichen Gremien der Sozialstation, darüber zu befinden, welche Aktivitäten die Sozialstation übernehmen soll und wie diese finanziert werden können. An dieser Diskussion müssen sich die Kirchengemeinden beteiligen und hierbei auch bedenken, in welchem Umfang sie zusätzliche Leistungen an die Sozialstation übernehmen können.

Ferner ist zu betonen, daß die finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinden den Charakter einer Defizitbezuschung haben muß. Daraus folgt auch, daß Umlagen an die Sozialstation keine endgültigen Zahlungen, sondern Vorschüsse darstellen und die endgültige Höhe des Zuschusses dann im Rahmen der Schlußabrechnung eines Wirtschaftsjahres festgestellt werden muß.

Wegen der Änderung des Finanzierungssystems der Sozialstationen wurde Abschnitt 2.32 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung neu gefaßt. Mit der eingetretenen Neuregelung und der Umstellung der Bewilligungsgrundlage auf die Basis „Kirchengemeindemitglieder“ sollen die Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, sich außer an den verbleibenden Kosten der Sozialstation auch an den Kosten anderer caritativer Aufgaben, bspw. der Hospizbewegung, zu beteiligen.

HHSt. 4200.0351

Trotz der vorstehend genannten Entwicklung weisen wir darauf hin, daß die Notwendigkeit von Fördervereinen nach wie vor gegeben ist. Wir bitten allerdings, die vorliegenden Satzungen zu überprüfen. Eine Einschränkung des Förderzwecks auf die Sozialstation ist abzuändern. Eine überarbeitete Mustersatzung wird derzeit vorbereitet.

Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschußbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen in aller Regel nicht gewährt. Es muß daher erreicht werden, daß für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein angemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchen-

gemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das von den Fördervereinen aufgebrauchte Beitragsaufkommen soll daher, soweit zur Zahlung der Umlage erforderlich, über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden, damit bei den üblichen Nachprüfungen die Leistungen der Fördervereine als Beiträge der jeweiligen Kirchengemeinde deutlich werden.

Zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bei den Sozialstationen wird auf den Erlaß vom 13. September 1989 (Amtsblatt S. 222) hingewiesen. Die dortigen Ausführungen zur Gebührenermäßigung sind nach wie vor grundsätzlich anwendbar. Allerdings ist eine Gebührenermäßigung nur in dem Bereich möglich, der nicht durch Leistungsentgelte der Sozialversicherung finanziert ist. Gegenüber bisher wird sich damit die Weitergabe von Gebührenermächtigungen im Betreuungsfall an die Fördervereinsmitglieder reduzieren.

HHSt. 4460
Kindergärten

1. Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen

Für die Ausstattung der Kindertagesstätten gilt die Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1996 und 1997 (Ziffer 2.31).

Richtlinien für die personelle Besetzung der Kindertagesstätten sind im Amtsblatt 1991, S. 239, veröffentlicht. Der darin enthaltene „Regelstellenplan“ wurde mit Erlaß vom 10. Januar 1992 (Amtsblatt S. 289) fortgeschrieben. Nach Aussetzung der staatlichen „Richtlinien zur räumlichen Ausstattung, personellen Besetzung und zum Betrieb der Kindergärten“ durch die Landesregierung wurden die dortigen Mindestanforderungen für die personelle Besetzung von Kindertagesstätten mit Erlaß vom 08. Dezember 1992 (Amtsblatt S. 478 f.) übernommen. Der „Regelstellenplan“ ist keine kirchliche Vorschrift über eine in jedem Fall vorgeschriebene Personalausstattung der Kindertagesstätten. Der „Regelstellenplan“ gibt lediglich die personelle Besetzung wieder, die in der Regel mit den innerhalb der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln finanziert werden kann. Im Hinblick darauf gilt aufgrund der Richtlinien von 1991 „nunmehr jede Personalstelle im Kindergartenbereich generell als genehmigt, wenn sich die personelle Besetzung der Einrichtung innerhalb der Vorgaben des Regelstellenplans bewegt“. Dies ersetzt jedoch nicht die nach wie vor notwendige Entscheidung der zuständigen Organe des Kindergartenträgers, welche konkrete personelle Besetzung unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten für die Kindertagesstätte vorgesehen wird.

Die Genehmigung der Arbeitsverträge bleibt ebenfalls generell nach wie vor erforderlich. Im Amtsblatt vom 10. Mai 1994, S. 359, wurden Voraussetzungen genannt, unter denen die Genehmigung von Arbeitsverträgen mit in katholischen

Tageseinrichtungen für Kinder erzieherisch tätigen Fachkräften erteilt gilt. Im übrigen wird auf die einschlägige Bekanntmachung im vorstehend genannten Amtsblatt verwiesen.

2. Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

In Abstimmung mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe werden ab Beginn des Kindergartenjahres 1996/97 die Mindestsätze für die Elternbeiträge in den katholischen Kindertagesstätten im Erzbistum wie folgt festgesetzt:

- a) In Regelkindergärten:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| Je Erstkind monatlich | 107,- DM |
| je Zweitkind monatlich | 50,- DM |
| für jedes weitere Kind monatlich | -, DM |
- b) In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen:
- | | |
|----------------------------------|----------|
| Je Erstkind monatlich | 265,- DM |
| je Zweitkind monatlich | 153,- DM |
| für jedes weitere Kind monatlich | -, DM |
- jeweils zuzüglich kostendeckendem Verpflegungskostenbeitrag.
- c) In Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit:
- Je nach Umfang der erweiterten Öffnungszeit und der Zahl der Kinder, die davon Gebrauch machen, ist ein Zuschlag zum Regelbeitrag (Buchst. a) von monatlich 10,- DM bis 30,- DM je Kind zu erheben.

Die vorstehend genannten Elternbeitragsätze stellen Mindestbeiträge dar. Soweit es die Kostensituation der einzelnen Kindertagesstätten erfordert, sind höhere Elternbeiträge festzusetzen.

Wir weisen an dieser Stelle auf die Möglichkeit hin, den Elternbeitrag anstatt in 12 Monatsbeiträgen, in 11 Monatsbeiträgen zu erheben. Bei einer Zahlung in 11 Monatsbeiträgen ist der Beitragssatz entsprechend anzuheben. Bei Monatsbeiträgen in Höhe von 107,- DM (gerechnet für 12 Monatsbeiträge) errechnet sich bei elfmonatiger Zahlungsweise ein Monatsbeitrag in Höhe von 117,- DM. Für das Zweitkind errechnen sich 55,- DM gegenüber 50,- DM.

Wenn dies aufgrund eines bestehenden Kindergartenvertrages erforderlich ist, ist die Erhöhung des Elternbeitrages mit der bürgerlichen Gemeinde abzustimmen bzw. im Kuratorium vorzubereiten.

Nach den staatlichen Elternbeitragsrichtlinien vom 20. Januar 1983 ist auch der Elternbeitragsrat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Eine Ermäßigung der Elternbeiträge im Einzelfall setzt die Übernahme des für die Kirchengemeinderechnung entstehenden Beitragsausfalls durch die Kommune voraus.

Zur Finanzierung der Mehrkosten in Kindertagesheimen werden den Kirchengemeinden gemäß Ziffer 2.31 der Schlüssel-

zuweisungs-Ordnung zusätzliche Punkte gewährt. Mit diesen Schlüsselzuweisungen und mit den üblichen Landes- und Gemeindeförderungen muß auch für die Tagheime eine ausgeglichene Betriebsrechnung erreicht werden.

Eine ungenügende Kindergartenfinanzierung kann nach wie vor nicht hingenommen werden. Eine Kindergartenfinanzierung wird dann als ungenügend angesehen, wenn die Beteiligung der politischen Gemeinde 66 2/3 % der durch Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten oder 45 % der Kosten des Fachpersonals nicht erreicht und der auf die Kirchengemeinde entfallende Fehlbetrag der Betriebsrechnung die aus den Betriebs- und Gebäudepunkten gewährte Schlüsselzuweisung gemäß Ziffer 2.24 und 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung übersteigt. Solche Fehlbeträge können nicht zu Lasten des Ausgleichs übernommen werden. Wir bitten daher die Stiftungsräte derjenigen Kirchengemeinden, deren Kindergartenabrechnungen Fehlbeträge aufweisen, zu prüfen, ob alle Einnahmequellen (Kommunalbeteiligung, Elternbeiträge) ausgeschöpft sind.

Die Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Kindertagesstätten sind unter der HHSt. 4460.5670 zu veranschlagen. Hier gelten die Richtlinien zur beruflichen Fortbildung für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten (Amtsblatt 1979, S. 187).

3. Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Nach der Bekanntmachung vom 10. Juli 1995 (Amtsblatt S. 233) werden die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab 1996 neu festgesetzt.

Ordensangehörige, die als Erzieherinnen oder als Fachpersonal in den Sozialstationen beschäftigt sind, werden der Gestellungsgruppe III zugeordnet. Das jährliche Stellungsgeld für diesen Personenkreis beträgt für 1996 = 51.480,- DM. Sind die Ordensleute als Kindergartenleiterin eingesetzt, so ist für diese dann die Gestellungsgruppe II zugrunde zu legen, wenn eine vergleichbare Laienkraft nach BAT V b oder höher eingruppiert würde (vgl. Erlaß vom 08. Juni 1993, Nr. IX-13385). Für 1996 beträgt die Gestellungsleistung in Gruppe II = 64.800,- DM. Die Gestellungsleistungen 1996 werden für 1997 mit voraussichtlich 2,5 % fortgeschrieben. Mit der Gestellungsleistung sind sowohl die Aufwendungen für eine Haushaltsschwester wie auch alle Sachleistungen (Miete) abgegolten. Insbesondere entfällt die Gewährung der freien Station. Falls dies nach örtlicher Absprache weiterhin geschehen soll, sind die Sachbezugswerte in Abzug zu bringen.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf zu achten, daß die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag leistet. Gegebenenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

HHSt. 5311 und 5319
Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Mietwohnungen vor Durchführung dieser Maßnahmen mit den Mietern eine Vereinbarung über die Anhebung der Miete in dem Umfang getroffen wird, daß die Wirtschaftlichkeit der Wohnung gewährleistet ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkwohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwertes vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann der Haus- und Grundbesitzerverein über eine angemessene Miete Auskünfte geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Betriebskosten (insbesondere die Kosten für Wärme und Warmwasseraufbereitung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müll, Beleuchtung, Versicherungen und Grundsteuer) sind unter der HHSt. 5319.1861 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

HHSt. 5350
Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind in vollem Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können dieser zugeführt werden.

HHSt. 6850
Schuldendienst

Gemäß Ziffer 2.41 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, besondere Schlüsselzuweisungen für ihre Darlehensverpflichtungen gemäß Ziffer 2.41 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhalten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den verbleibenden Anteil von 50 % bzw. 60 % des Schuldendienstes aus Haushaltsmitteln oder zusätzlichen Einnahmen aufzubringen.

HHSt. 7100.0311
Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 1996 und 1997 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien).

HHSt. 7800
Sonstige allgemeine Deckungsmittel

Sammelgelder für den laufenden Haushalt sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschnitt IV Ziffer 2).

Ein Jahresansatz von 6,- DM/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben bereitstehen.

HHSt. 9200.3160 ff.
Bildung von Rücklagen
(Teil III Vermögensrechnung)


Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gemäß Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Bei verschuldeten Kirchengemeinden empfehlen wir, Überschüsse zur außerordentlichen Darlehenstilgung zu verwenden.

Bei gemischt genutzten Gebäuden im Sinne der Ziffer 2.24 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung (pfarrliche Nutzung + Vermietung) stehen der Kirchengemeinde neben den Mieteinnahmen Schlüsselzuweisungen zu. Die somit gegenüber einer rein pfarrlichen Nutzung entstehenden Mehreinnahmen müssen für die Gebäudeunterhaltung reinvestiert werden. Wir weisen darauf hin, daß aus der Nutzung dieser Gebäude eventuell entstehende Überschüsse einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind. Für vermietete Pfarrhäuser weisen wir auf den Erlaß vom 12. Januar 1995, VIII-1191, hin.

HHSt. 9200.9210-9230
Entnahme aus Rücklagen

Entnahmen aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im Verwaltungs- bzw. Investitionshaushalt oder zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben insgesamt benötigt werden, sind hier darzustellen.

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 8 · 26. Februar 1996

Nr. 43

Dritte Verordnung zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung

Artikel I

Die Verordnung über die „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“ im Erzbistum Freiburg vom 20. Dezember 1990 (Bistums-KODA-Ordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1994 (ABl. S. 396), wird wie folgt geändert:

1. § 17a erhält die Überschrift „Rechtsweg (Vorläufige Regelung)“.
2. § 17a wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
 - (5) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und der diese ergänzenden Wahlordnungen kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle (§ 40 MAVO) angerufen werden. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienst-

geberseite bzw. der Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission,

- b) in Angelegenheiten der §§ 6, 8, 9, 12 und 16 jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission, der betroffene Diözesancaritasverband und der Deutsche Caritasverband,
- c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts jeder Dienstgeber und Mitarbeiter, der betroffene Diözesancaritasverband und der Deutsche Caritasverband.

Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 6. Februar 1996


Erzbischof